

Alexander Müller
xxxxx
xxxx

Telefon: xxx xxx xx xx
Mobile: xxx xxx xx xx
Email: xx@xx

EINSCHREIBEN

Obergericht des Kantons Zürich
Zivilkammer
Postfach 2401
8021 Zürich

Binz, 31. Januar 2016

Betreff: **Persönlichkeitsverletzung**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

In Sachen

Alexander Müller,

Kläger

gegen

M

Beklagter

reiche ich

Beschwerde

gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Dezember 2015 zur Geschäftsnummer
FV ein und stelle folgende

Anträge

1. Die Dispositiv-Ziffer 1 sei aufzuheben und die Rechtsbegehren Ziffer 1-4 des Klägers seien gutzuheissen;
2. Die Dispositiv-Ziffer 4 sei aufzuheben; und
 - a) Die Entscheidgebühr gemäss Dispositiv-Ziffer 3 sei im vollem Umfang von CHF 1'040.00 dem Beklagten aufzuerlegen.
 - b) Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von CHF 250.00 zurückzuerstatten;
3. Die Dispositiv-Ziffer 5 sei aufzuheben; und
 - a) Der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 1'680.45 auszurichten.
 - b) Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'500.00 auszurichten.
4. Alles unter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten

Begründung

I. Formelles

- 1 Das angefochtene Urteil zur Geschäftsnummer FV150095-L/U des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Dezember 2015 ist dem Beschwerdeführer am 30. Dezember 2015 zugegangen. Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung einer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich ist unter Berücksichtigung der Gerichtsferien mit heutiger Eingabe gewahrt.

BO: Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Dezember 2015

zur Geschäftsnummer FV150095-L/U

Beilage A

BO: Zustellnachweis

Beilage B

- 2 Der Kläger war an den Verfahren der Vorinstanz als Partei beteiligt. Er hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils.

II. Materielles

A Sachverhalt

- 3 In Ihrer Schilderung des Sachverhalts (vgl. Ziffer 1. Im Urteil der Vorinstanz), behauptet die Vorinstanz, dass der Beklagte am 26. Juni 2012 mit seinem inkriminierten Tweet auf einen Tweet des Klägers reagierte, welcher den folgenden Wortlaut hatte **„Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht...diesmal für Moscheen, damit die Regierung endlich aufwacht.“** Diese Behauptung ist unzutreffend. Der Beklagte konnte am 26. Juni 2012 gar nicht unmittelbar auf den besagten Tweet des Klägers reagieren, da dieser bereits am 23. Juni 2012 wieder gelöscht worden war. Wie die Vorinstanz selber festgestellt hatte, erfuhr der Beklagte vom Tweet des Klägers in den Medien (vgl. Ziffer 1, im Urteil der Vorinstanz). Somit reagierte der Beklagte auf die von der Vorinstanz erwähnte Medienberichterstattung. In dieser wurde jedoch lediglich ein Teil des Tweets des Klägers dekontextualisiert wiedergegeben und in einen falschen Zusammenhang gestellt. Dies um den Kläger, der damals der SVP angehörte, in ein falsches Licht zu stellen. Linke Medienschaffende wollten damit der SVP schaden und diese unter Druck setzen. Die Vorinstanz stellt den Sachverhalt, somit nicht richtig fest, wenn Sie behauptet der Beklagte habe mit seinem Tweet auf den Tweet des Klägers reagiert. Sie verletzt damit Art. 320 ZPO.

B Zur Würdigung der Vorinstanz

4 In Ihrer Würdigung (vgl. Ziffer 3.2.2. im Urteil der Vorinstanz) erkannte die Vorinstanz, dass der Beklagte wegen der inkriminierten Aussage auf Twitter bereits im Sinne von Art. 173 StGB verurteilt wurde, dessen Aussage eine gewisse Intensität hatte und nicht harmlos d.h. schädlich war. Die Vorinstanz hielt weiter fest, dass der Beklagte die Persönlichkeit des Klägers gemäss Art. 28 ZGB verletzt hatte und dafür keine Rechtfertigungsgründe geltend machte und solche auch nicht ersichtlich sind. Das Verschulden des Beklagten wurde damit festgestellt.

5 Aufgrund ihrer falschen Feststellung des Sachverhalts (vgl. A, Ziffer 3) ging die Vorinstanz in ihrer Würdigung davon aus, dass der Beklagte auf den Tweet des Klägers reagierte und führte im Weiteren relativierend aus, dass der Kläger aufgrund seiner provozierenden Äusserung auf Twitter mit heftigen Reaktionen hätte rechnen müssen. Sie mass dem Kläger auf der Grundlage dieser fehlerhaften Würdigung ein hohes Selbstverschulden zu. Der Sachverhalt wurde jedoch von der Vorinstanz falsch festgestellt, was dazu führte, dass Vorinstanz falsche Schlussfolgerungen zulasten des Klägers zog. Laut Rechtslehre muss eine Provokation zeitlich unmittelbar beantwortet werden (STEFAN TRECHSEL/VIKTOR LIEBER, a.a.O. Art. 177 StGB N 7). Dies ist für den inkriminierten Tweet des Beklagten, der drei Tage nach dem Tweet des Klägers am 26. Juni 2012 geschrieben wurde, nicht mehr gegeben. Die Würdigung der Vorinstanz beruht auf einer falschen Feststellung des Sachverhalts und kann damit nicht in vermeintlich objektiver Hinsicht berücksichtigt werden. Wie die Vorinstanz selber festgestellt hatte, erfuhr der Beklagte aus den Medien von der Aussage des Klägers, wobei letztere in den Medien unvollständig wiedergegeben wurde. Der Beklagte wusste somit gar nicht, was der Kläger tatsächlich und in welchem Zusammenhang auf Twitter geäussert hatte. Die heftigen Reaktionen, von welcher die Vorinstanz spricht, hatten unmittelbar mit der tendenziösen und unverhältnismässig intensiven Medienberichterstattung über die vermeintliche Aussage des Klägers zu tun. Nicht der tatsächliche Tweet des Klägers löste die heftigen Reaktionen aus, sondern die tendenziöse Medienberichterstattung.

Ob ein einziger Tweet eine Medienberichterstattung in dem Ausmass rechtfertigt, in welchem sie im Juni 2012 stattfand, ist fragwürdig. Der Kläger war bis zum Zeitpunkt der Medienberichterstattung über seinen Tweet in der Öffentlichkeit gänzlich unbekannt. Ob die namentliche und bildliche Anprangerung des Klägers in sämtlichen Medien einzig aufgrund eines einzigen Tweets tatsächlich von übergeordnetem öffentlichem Interesse war, welches höher zu gewichten gewesen wäre als die Persönlichkeitsrechte des Klägers, ist im höchsten Masse zweifelhaft. Der Kläger musste nicht damit rechnen aufgrund eines einzigen Tweets in allen Medien namentlich und mit Foto von ihm angeprangert und vorgeführt zu werden. Ihm ist kein

einzigster Fall in der Schweiz bekannt, bei dem das vorher der Fall war. Ein Verschulden für die Fehler der Medien, welche ohne mit dem Kläger vorher zu sprechen und ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts nicht richtig über die Aussage des Klägers berichteten, kann dem Kläger mit Sicherheit nicht untergeschoben werden. Indem die Vorinstanz dies dennoch tut, verletzt sie Art. 28 ZGB und Art. 320 ZPO.

- 6 Auch die Medienberichterstattung über die Aussage des Klägers kann nicht 1:1 mit der tatsächlichen Aussage des Klägers gleichgesetzt werden. Die Aussage des Klägers wurde in der Medienberichterstattung unvollständig und ohne den dazugehörigen Kontext wiedergegeben. Die Medien setzten die unvollständige Teilaussage zudem in einen anderen Kontext und liessen den Kläger damit in einem falschen Licht erscheinen. Damit verletzte auch die Medienberichterstattung über den Tweet des Klägers dessen Persönlichkeitsrechte nach Art. 28 ZGB. Denn zum persönlichkeitsrechtlichen Schutz nach Art. 28 ZGB zählt auch das Bedürfnis nach Schutz vor unrichtiger Wiedergabe einer Äusserung, welche primär durch das Weglassen oder Hinzufügen einzelner Textpassagen erfolgt. Die veränderte Wiedergabe einer Äusserung liegt auch dann vor, wenn eine Aussage in einen anderen, verfälschenden Zusammenhang gestellt oder ohne den nötigen Zusammenhang verbreitet wird (vgl. SCHWEIZER MICHAEL, Recht am Wort –Schutz des eigenen Wortes im System von Art. 28 ZGB in: HAUSHEER [Hrsg.], ASR Bd. 783, Bern 2012, Rz 115 ff.; siehe auch GLAUS BRUNO, *ibid*, S. 102 f.).
- 7 Der Tagesanzeiger, welcher als erster über den Tweet des Klägers berichtete und damit massgeblich verantwortlich für die mediale Hetze gegen den Kläger ist, hat sich am 31. Januar 2013 öffentlich dafür entschuldigt (vgl. Medienspiegel: Tagesanzeiger, v. 31.01.2013 Interview mit Schuldeingeständnis des Tagesanzeigers, Titel: «Ich erlebe seit letztem Sommer den sozialen Tod».¹
- 8 Die dem Kläger vorgeworfene Aussage gleicht sinngemäss, nicht inhaltlich aber in der Konstruktion, der folgenden Aussage:

„Vielleicht brauchen wir wieder einen schweren Verkehrsunfall...diesmal mit mehreren Toten, damit die Regierung endlich eine zweite Gotthardröhre baut.“

Betrachtet man diese sehr ähnliche und sinngleiche Aussage, dann würde wohl niemandem in den Sinn kommen zu behaupten, der Kläger hätte damit schwere Verkehrsunfälle mit Toten legitimiert, einen schweren Verkehrsunfall mit Toten gefordert, sich einen schweren Verkehrsunfall mit Toten gewünscht bzw. gesagt, es brauche einen schweren Verkehrsunfall mit Toten. Bereits das Weglassen des letzten Satzteils kann jedoch dazu führen, dass die Aussage falsch verstanden wird, wenn sie

¹ Tagesanzeiger: 31.01.2013 <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Ich-erlebe-seit-letztem-Sommer-den-sozialen-Tod/story/11144999>

zudem noch ohne Kontext, in diesem Fall eine Diskussion über eine zweite Gottharddröhre, publiziert wird. Das macht deutlich um was es hier geht.

Nach Ansicht des Klägers ist es wichtig, dass hier wirklich präzise unterschieden wird, auf was der Beklagte reagierte. Der Beklagte erfuhr nachweislich aus den Medien von der Aussage des Klägers auf Twitter. Er reagierte damit nicht unmittelbar auf die Aussage des Klägers auf Twitter, sondern auf das, was Dritte in den Medien über die Aussage des Klägers auf Twitter behaupteten. Das ist ein entscheidender Unterschied. Die üble Nachrede Dritter in den Medien kann dem Kläger nicht als Schuld angelastet werden. Hingegen macht es die Tat des Beschuldigten schlimmer, da dieser keinen direkten Anlass hatte den Kläger zu attackieren und dies bloss auf der Grundlage von Aussagen Dritter, also vom Hörensagen her, tat. Das dem so ist, steht ausser Frage, da der Beklagte ja zugab aus den Medien von der Aussage des Klägers erfahren zu haben.

Indem die Vorinstanz den Sachverhalt, worauf der Beklagte reagierte, falsch feststellte, verletzte sie Art. 320 ZPO. Indem die Beklagte auf der Grundlage der falschen Sachverhaltsfeststellung dem Kläger ein hohes Selbstverschulden unterstellte unterschlug sie die an der Hetze gegen den Kläger massgebende Rolle der Medien und verletzte Art. 28 ZGB.

- 9 Der Beklagte behauptete im Affekt gehandelt zu haben, als er seine ehrverletzende Äusserung auf Twitter veröffentlichte. In Kenntnis darüber, was eine Affekthandlung ist, muss die Aussage des Beklagten als unglaubwürdige Schutzbehauptung eingestuft werden. Eine Affekthandlung ist eine unüberlegte Handlung, welche in heftiger Erregung in einem Ausnahmezustand getätigt wird und unmittelbar auf eine Provokation erfolgt. Der Tweet des Klägers wurde am 23. Juni 2012 gelöscht. Die Medien berichteten am 24. Juni 2012 über den Tweet des Klägers. Der Beklagte publizierte seinen Tweet jedoch erst am 26. Juni 2012, nachdem er in den Medien davon erfuhr. Von unmittelbaren Reaktion auf den Tweet des Klägers kann somit nicht die Rede sein. Der Beklagte publizierte den inkriminierten Tweet, nachdem er am einen Medienartikel gelesen hatte. Bevor er seinen Tweet publizierten konnte, musste er sich in sein Twitterkonto anmelden. Als er seinen Tweet verfasste, war ihm bewusst, dass dieser von Dritten wahrgenommen werden wird, ansonsten hätte er ihn ja nicht publiziert. Das Verfassen eines Tweets ist vergleichbar mit dem Laden einer Waffe. Denn das Anmelden in ein Twitterkonto und das anschliessende schriftliche Verfassen eines Tweets erfordert eine bewusste Handlung, welche den Zeitraum von mehreren Sekunden und mehrere Schritte in Anspruch nimmt. Zudem war der Beklagte von der Aussage des Klägers selber gar nicht unmittelbar betroffen und er reagierte auch nicht unmittelbar auf eine Provokation des Klägers, weshalb eine heftige Erregung unwahrscheinlich ist. Die Geschichte kursierte bereits seit mehreren Tagen in den Medien und war nicht mehr neu. Von einer spontanen Affekthandlung kann daher sicher nicht die Rede sein. Indem die Vorinstanz die Schutzbehauptung des Beklagten

dennoch in ihre Würdigung miteinbezieht um die Tat des Beklagten zu relativieren, stellt sie den Sachverhalt einmal mehr auf der Basis einer blossen Mutmassung falsch fest. Sie verletzt damit einmal mehr Art. 320 ZPO.

10 In ihrer Würdigung behauptet die Vorinstanz, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen würden, dass der Tweet des Beklagten von einer grossen Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen wurde. Auf Grundlage dieser Mutmassung schlussfolgert die Vorinstanz, dass objektiv keine schwere Persönlichkeitsverletzung vorliegen könne. Diese Mutmassung der Vorinstanz ist angesichts der strafrechtlichen Verurteilung des Beklagten nicht haltbar. Der Beklagte wurde für den inkriminierten Tweet bereits strafrechtlich wegen übler Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB verurteilt. Der Vorsatz bei der üblen Nachrede muss sich laut Gesetz auf die ehrverletzende Mitteilung und deren Kenntnisnahme durch Dritte beziehen (z.B. BGE 73 IV 175). Der Beklagte wusste, dass er den Kläger als „dreckiges Schwein“ bezeichnet, und er wusste, dass Dritte dies zur Kenntnis nehmen würden. Dieses Verhalten darf nicht mit einer Mutmassung über die mögliche Zahl der Personen, die den Tweet gesehen haben könnten, geschützt werden. Fakt ist, dass der Tweet des Beklagten im Internet auf der Social Media Plattform Twitter veröffentlicht wurde und für jeden im Internet frei zugänglich war. Der Tweet des Beklagten war darüber hinaus nachweislich, wie die Vorinstanz selber festgestellt hat (vgl. Ziffer 3.2.2. im Urteil der Vorinstanz), über 17 Monate online! Es versteht sich wohl von selbst, dass der Tweet des Beklagten, der mehr als 17 Monate auf einer Social Media Plattform im Internet veröffentlicht war mehr Leser auf sich gezogen hat, als der Tweet des Klägers, der am 23. Juni 2012 lediglich 5 Minuten online war und nach glaubwürdigen Zeugenaussagen gerade einmal von 2-3 Personen gesehen wurde. Die Vorinstanz argumentiert widersprüchlich wenn sie einerseits beim Tweet des Beklagten von keiner schweren Persönlichkeitsverletzung ausgeht, dann aber dem Kläger aufgrund von dessen Tweet ein hohes Selbstverschulden zumutet obwohl der Tweet des Klägers wesentlich weniger lange online war als der Tweet des Beklagten. Die Vorinstanz misst hier mit zweierlei Mass und setzt sich damit dem Verdacht der Voreingenommenheit zugunsten des Beklagten aus.

11 Die Vorinstanz behauptet, dass der im Zusammenhang mit der Genugtuungsforderung vom Kläger geltend gemachtem Zeitaufwand im Strafverfahren gegen den Beklagten, nicht unmittelbar auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei. Auch hier stellt die Vorinstanz den Sachverhalt nicht richtig fest. Ohne den inkriminierten Tweet des Beklagten, der über 17 Monate im Internet kursierte, hätte sich der Kläger nicht mit einem Strafverfahren gegen den Beklagten bemühen müssen. Das Strafverfahren und der damit verbundene Aufwand des Klägers haben sehr wohl mit dem Verhalten des Beklagten bzw. dessen Tweet zu tun. Indem die Vorinstanz den Sachverhalt einmal mehr nicht richtig festgestellt hat, verletzt sie erneut Art. 320 ZPO.

12 Eine Wiedergutmachung der Verletzung der Persönlichkeit des Klägers ist weder durch Geldzahlung noch anderweitig erfolgt. Es ist keine Genugtuung für den Kläger, wenn der Beklagte sich bei ihm schriftlich entschuldigt, nachdem er von diesem für die Persönlichkeitsverletzung zur Kasse gebeten wurde. Der Beklagte hatte den Kläger öffentlich auf übelste Art in seiner Ehre und seinem sozialen Ansehen herabgesetzt. Die milde Strafe von zwei Tagessätzen à CHF 50.00 auf Bewährung, die dem Beklagten auferlegt wurde, ist ein Hohn und eine weitere Demütigung des Klägers. Diese Strafe liegt weit unter dem angerichteten finanziellen und seelischen Schaden, welcher der Beklagte dem Kläger zugefügt hat. Im Vergleich zur lächerlichen Bestrafung des Beklagten hat das Zürcher Obergericht den Kläger für den ihm in einem anderen Verfahren vorgeworfenen Tweet mit dem Wortlaut „**Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht...diesmal für Moscheen, damit die Regierung endlich aufwacht.**“ mit einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen à CHF 120.00 sowie einer Busse von CHF 1'800.00 bestraft. Zudem musste der Beklagte die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 10'070.00 übernehmen und drei Privatklägern eine Parteientschädigung von CHF 18'010.70 zahlen, obwohl im Tweet des Klägers nachweislich gar keine Personen genannt wurden und somit gar nicht unmittelbar betroffen sein konnten. Krasser kann die Rechtsprechung hinsichtlich zweier Tweets kaum mehr divergieren. Mit Gerechtigkeit und Genugtuung hat das rein gar nichts zu tun.

13 Indem die Vorinstanz dem Kläger in ihrer Würdigung die Schwere der Persönlichkeitsverletzung verneint, verletzt sie Art. 28 ZGB sowie Art. 41 und Art. 49 OR. Der Beklagte wurde für seine Äusserung auf Twitter bereits strafrechtlich verurteilt. Das Verschulden des Beklagten steht sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Sinn fest. Der Tweet des Beklagten war ein unnötig verletzender und beleidigender Angriff auf die Person des Klägers. Rechtfertigungsgründe wurden vom Beklagten weder geltend gemacht noch waren sie ersichtlich.

Nach herrschender Lehre sind Formalinjurien und Beschimpfungen ehrverletzend (STEFAN TRECHSEL/VIKTOR LIEBER, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008, Vor. Art. 173 N 4). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung liegt zudem eine Ehrverletzung vor, wenn psychische Fachausdrücke in diffamierender Absicht verwendet werden (STEFAN TRECHSEL/VIKTOR LIEBER, a.a.O., Vor Art. 173 N 8 mit weiteren Hinweisen).

Die Bezeichnung als „dreckiges Schwein“ ist kein reines Werturteil, sondern eine ehrverletzende Äusserung im Sinne der herrschenden Ansicht. Die Bezeichnung Rassist ist ein abschätziges Werturteil, welches dazu geeignet ist den Kläger in seinem gesellschaftlichen Ansehen herabzusetzen. Der Umstand, dass der Kläger aufgrund eines einzigen Tweets verurteilt wurde, macht ihn noch lange nicht zum Rassisten.

Dies zumal im Tweet, welcher dem Kläger zu Last gelegt wurde ja weder Personen noch Personengruppen genannt wurden. Wortlaut des Tweets, wegen welchem der Kläger verurteilt wurde: **Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht...diesmal für Moscheen, damit die Regierung endlich aufwacht.**“

- 14 Um die Schwere einer Persönlichkeitsverletzung festzustellen ist das Verschulden des Beklagten, der Verbreitungsgrad der Verletzung und die Beeinträchtigung des Geschädigten zu berücksichtigen. Die besondere Schuld des Beklagten ist aufgrund seiner strafrechtlichen Verurteilung erwiesen. Das Gesetz bietet Schutz gegen jede Verletzung der Persönlichkeit, d.h. gegen jeden mehr als harmlosen Angriff. Von einem harmlosen Angriff kann aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung des Beklagten nicht die Rede sein. Die Verletzung war zudem unnötig und ungerechtfertigt. Sie erfolgte ohne unmittelbar zuvor erfolgte Provokation des Klägers und kann somit auch nicht als Affekthandlung entschuldigt werden. Der Beklagte handelte vorsätzlich, wider besseres Wissen und in der Absicht den Kläger psychisch zu beeinträchtigen, als er diesen öffentlich gegenüber Dritten als „dreckiges Schwein“ und „Rassist“ bezeichnete. Indem der Beklagte die Persönlichkeitsverletzung im Internet auf einer Social Media Plattform veröffentlichte und über einen längeren Zeitraum von über 17 Monaten verbreitete, muss von einem hohen Verbreitungsgrad ausgegangen werden. Der Tweet des Beklagten war psychische und erniedrigende Hetze und Rufmord zugleich. Der Beklagte erniedrigte den Kläger öffentlich, indem er ihm öffentlich die Menschenwürde absprach, ihn als dreckiges Tier bezeichnete und ihn als Rassist diffamierte. Hetze und Rufmord stellen eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung dar. Mit Hetze und Rufmord bahnte sich in den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Genozid an den Juden und die Verfolgung Andersdenkender an. Es handelt sich somit um eine schwerwiegende Tat.

Die öffentliche Erniedrigung als „dreckiges Schwein“ und die öffentliche Diffamierung als „Rassist“ führte wie vom Beklagten beabsichtigt zu einer psychischen Belastung des Klägers und beeinträchtigte dessen seelisches Wohlbefinden sowie dessen Lebensqualität. Der Kläger sah sich in der Folge veranlasst gegen den Beklagten vorzugehen um die Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen, was mit einer Beeinträchtigung des Vermögens des Klägers verbunden war. Dies, weil der Kläger die geltend gemachten Anwalts- und Verfahrenskosten zu tragen hatte und einen enormen Zeitaufwand für das Erstellen des Strafantrags, der Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft und das Zivilverfahren hatte, als er mit seiner Genugtuungsforderung an die Zivilgerichtsbarkeit verwiesen wurde, nachdem sich der Beklagte im Strafverfahren geweigert hatte eine Genugtuung zu zahlen.

- 15 Indem die Vorinstanz die Klage vollumfänglich abweist, verletzt sie Artikel 28 ZGB, Art. 28a ZGB, Art. 41 OR, Art. 49 OR und Artikel 230 ZPO.

Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter, meine Beschwerde gutzuheissen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Müller, Kläger

Zweifach

Beilagenverzeichnis

**in Sachen
Alexander Müller gegen M
Beschwerde vom 31. Januar 2016**

I. Urkunden

Beilage A: Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8.12.2015 betr. FVXXXXXX
Beilage B: Zustellnachweis